

Schutz der EU-Außengrenzen und die koordinierende Rolle von Frontex dabei hin.

Deutschland hat sich bisher nicht mit Schiffen oder Schiffsbesatzungen der Bundespolizei an maritimen Frontex-koordinierten Maßnahmen beteiligt und plant eine solche Beteiligung derzeit auch nicht.

Zu etwaigen so genannten „Push Back“-Maßnahmen von Einsatzkräften der jeweils zuständigen EU-Mitgliedstaaten oder von Einsatzkräften unterstützender EU-Mitgliedstaaten verfügt die Bundesregierung für den genannten Zeitraum lediglich über die Erkenntnisse aus der Medienberichterstattung.

9. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Waren deutsche Grenzschutzbeamtinnen/-beamte bzw. deutsche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der europäischen Grenzschutzagentur Frontex an so genannten Push-Back-Aktionen im Mittelmeer beteiligt?
10. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um auszuschließen, dass deutsche Grenzschutzbeamtinnen/-beamte bzw. deutsche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Frontex an den illegalen so genannten Push-Back-Aktionen im Mittelmeer teilnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 31. Oktober 2013

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.) Welche Ermittlungsverfahren/Anklagen gegen deutsche Firmen oder Einzelpersonen wegen Zulieferungen zum syrischen ABC-Programm wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 eingeleitet/erhoben?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann vom 31. Oktober 2013

Derzeit führt der Zollfahndungsdienst ein Ermittlungsverfahren gegen ein inländisches Unternehmen wegen der ungenehmigten Ausfuhr von Triethanolamin an ein syrisches Unternehmen. Die Ermittlungen dauern an. Weitere Ermittlungsverfahren durch den Zollfahn-

dungsdienst wegen Zulieferungen zum syrischen Chemiewaffenprogramm wurden im recherchierbaren Zeitraum nicht geführt. Im Zollfahndungsdienst werden Daten bezüglich eingeleiteter Ermittlungsverfahren entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet. Aus diesem Grund kann keine umfassende Aufstellung der entsprechenden Ermittlungsverfahren zurück bis in das Jahr 1990 erfolgen.

Im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof sind keine Ermittlungsverfahren gegen deutsche Firmen oder Einzelpersonen wegen Zulieferungen zu einem syrischen ABC-Programm anhängig gewesen oder anhängig.

Zu den Verfahren in den Ländern können keine spezifizierten Aussagen getroffen werden. Aus der Strafverfolgungsstatistik kann nur die Zahl der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen entnommen werden, nicht aber, an welchen Staat geliefert wurde oder geliefert werden sollte.

12. Abgeordneter
Jörn Wunderlich
(DIE LINKE.)
- Wie viele Väter haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern einen Antrag auf gemeinsames Sorgerecht gemäß § 1671 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gestellt, und wie oft haben Mütter diesem gemäß § 1671 Absatz 2 Nummer 1 BGB nicht zugestimmt (bitte im Vergleich zu den Geburten seit Inkrafttreten der Gesetze aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann
vom 29. Oktober 2013**

§ 1671 Absatz 2 BGB betrifft zwei Möglichkeiten, nämlich zum einen – in Umgestaltung der bisherigen Regelung des § 1672 Absatz 1 BGB – die Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf den Vater bei Konsens der Eltern und fehlendem Widerspruch des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, sofern weiterhin die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht, und zum anderen – insoweit neu – die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater gegen den Willen der Mutter, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Nach der zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) werden bisher unter dem Verfahrensgegenstand „elterliche Sorge“ die Verfahren, die die elterliche Sorge im Sinn des § 151 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (alle Verfahren nach den §§ 1626c, 1628, 1630, 1631, 1666, 1671, 1672, 1678, 1680, 1681, 1687, 1687a, 1687b, 1693 BGB sowie nach den §§ 1617, 1629 und 1686 BGB) erfasst. Darunter sind die Fälle, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder ge-